

St. Gallen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spitex Verband Kanton St. Gallen, Engelgasse 2, 9000 St. Gallen,
Tel. 071 222 87 54, Fax 071 222 87 63, E-Mail info@spitexsg.ch, www.spitexsg.ch

Vervollständigung des St. Galler Tarifvertrags

Die Mindestqualifikationen sind seit 1. Januar dieses Jahres gültig. Gestützt auf Artikel 8a KLV wird eine Kontroll- und Schlichtungsstelle eingeführt.

(Jä) Gemäss Artikel 8 des Vertrags zwischen dem Spitex Verband des Kantons St. Gallen und Santé-suisse betreffend Spitex-Pflichtleistungen nach KVG verfügt die Spitex-Organisation über das erforderliche Fachpersonal mit den entsprechenden anerkannten Aus- und Weiterbildungen. Die Mindestqualifikationen sind in einem separaten Papier als Anhang 6 festgehalten. Der Vorschlag wurde den Organisationen zur Vernehmlassung geschickt. Das bereinigte Papier konnte Ende Jahr verabschiedet und der Kantonsregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

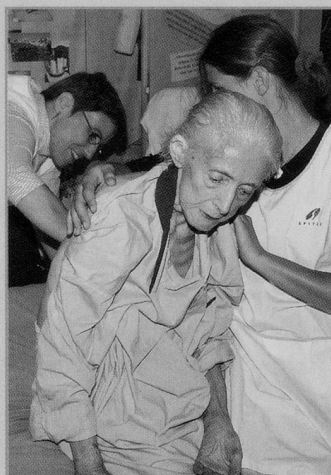
Die Mindestqualifikationen sind ab 1. Januar dieses Jahres gültig und verbindlich. Zu reden gaben vor allem die erforderlichen Qualifikationen für Bedarfsabklärung und Beratung, Grundpflege in komplexer/instabiler Situation, sowie Untersuchung und Behandlungspflege. In allen drei Bereichen ist Pflegepersonal mit tertiärer Ausbildung, im besonderen DN I mit mind. zweijähriger Berufserfahrung notwendig. Bis

Ende dieses Jahres sind für Bedarfsabklärung und Beratung auch FaSRK mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in Bedarfsabklärung und entsprechender Schulung zugelassen. Alle AbsolventInnen der Sekundarstufe II sowie DN I mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung arbeiten immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer Absolventin oder eines Absolventen der Tertiärstufe.

Zusätzlich werden in diesem Papier die Kriterien zur Einstufung der Pflegesituation beschrieben:

- A) Die Planbarkeit ist erschwert / die Pflegesituation wechselt häufig.
- B) Die Voraussehbarkeit ist gering.
- C) Ressourcen sind wenig oder nicht vorhanden.
- D) Das soziale Umfeld ist instabil oder/und die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist erschwert.
- E) Das Krankheitsbild ist komplex.

Artikel 12 des Tarifvertrags befasst sich mit der Kontroll- und Schlichtungsstelle. Gestützt auf Artikel 8a KLV wird eine Kontroll- und Schlichtungsstelle eingeführt. Sie ist paritätisch zusammengesetzt. Die näheren Ausführungen sind in einem Reglement festgelegt. Ab 1. Januar dieses Jahres gelten in der Hauptsache folgende Vorgänge: Die Kontroll-



Zur Einstufung einer Pflegesituation wurden Kriterien festgelegt.

len werden durch den Krankenversicherer wahrgenommen, der gemäss Artikel 13 das Recht der Überprüfung hat. Der Kontroll-

person werden die Bedarfsabklärung, das Bedarfsmeldeformular und die Pflegedokumentation vorgelegt. Das Schlichtungsverfahren regelt die Schlichtungsinstanz: Differenzen zwischen Spitex-Organisationen und Krankenversicherern, die nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden können, werden vor Anrufung des Schiedsgerichts nach Artikel 89 KVG der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) unterbreitet. Die PVK besteht aus je zwei Vertretern der Vertragspartner. Das Verfahren vor der PVK ist in der Regel kostenlos.

Wie beim eigentlichen Tarifvertrag werden auch diese beiden Vertragszusätze erst gültig, wenn Krankenversicherer und Spitex-Organisationen den neuen Kontrakten beigetreten sind. □

Spitex am Gesundheitssymposium

(Jä) Vom 20. bis 22. Januar 2006 fand in den OLMA-Hallen St. Gallen das Gesundheitssymposium statt. Als Veranstalter zeichneten der Ärzteverein der Stadt St. Gallen, die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen, das Kantonsspital St. Gallen und die Spitex-Zentren der Stadt St. Gallen. Die Veranstaltung wurde am Freitag mit einem gesundheitspolitischen Forum «Prävention – Sinn oder Unsinn (Kostenexplosion)» mit

Referenten aus Politik und Gesundheitswesen eröffnet.

Der Samstag stand unter dem Titel «Wie beeinflusst mein Lebensstil die Gesundheitskosten?» (Bewegung, Essen, Rauchen). Der Sonntag galt dem Thema Brust- und Darmkrebs. Am Samstag und Sonntag informierten 13 Gesundheitszentren an Ständen über ihre Angebote, so auch die Spitex-Organisationen von St. Gallen. □

Wir sind für Sie da –
wann immer Sie uns brauchen

**Pflege und Betreuung
bei Ihnen zu Hause,
24 Stunden täglich**

Bestellen Sie unsere Informationsbroschüre oder vereinbaren Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch

PHS

Private Hauskrankenpflege Spitex
Personalberatung für Heime und Spitäler

www.phsag.ch

PHS AG
Vorderberg 11, 8044 Zürich
Telefon: 044 201 16 16
E-Mail: info@phsag.ch